



LANDRATSAMT  
BODENSEEKREIS

# Neue Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft im Bodenseekreis

Schlüssiges Konzept ab 01.04.2021



# Kosten der Unterkunft

Kosten der Unterkunft werden bei der Gewährung existenzsichernder Leistungen lediglich in angemessener Höhe übernommen.

## Dies gilt für:

- Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) ⇒ Jobcenter
- Sozialhilfe/Grundsicherung im Alter (SGB XII) ⇒ Sozialamt
- Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ⇒ Amt für Migration und Integration



Die Rechtsprechung des **Bundessozialgerichts** (BSG) fordert die Konkretisierung des Begriffes „**Angemessenheit**“



# Begriff der Angemessenheit

- Jeder Grundsicherungsträger muss die Höhe der angemessenen Kosten der Unterkunft anhand eines sogenannten schlüssigen Konzeptes nachweisen.
- Grundlage hierfür sind die qualifizierten Mietpreisspiegel der 23 Städte und Gemeinden im Bodenseekreis.
- Nach Ablauf von 2 Jahren muss das schlüssige Konzept überprüft und ggf. fortgeschrieben werden.
- Die letzte Anpassung der Angemessenheitsgrenzen erfolgte 2019 durch den Ausschuss für Soziales und Gesundheit.



# Erstellung der Mietpreisspiegel

## **Beauftragtes EMA-Institut für empirische Marktanalysen:**

- Fragebogen, Auswertung und Erstellung von Mietpreisspiegeln für die Städte und Gemeinden im Bodenseekreis (Frühjahr 2020).

## **23 Städte und Gemeinden im Bodenseekreis:**

- Beschlussfassung der qualifizierten Mietpreisspiegel in den Gremien (Sommer 2020).

## **Einteilung in homogene Vergleichsräume durch das EMA-Institut:**

- 7 Vergleichsräume mit jeweils gleichen Angemessenheitsgrenzen



# Übersicht der Vergleichsräume





# Finanzielle Auswirkungen

## Geschätzte Kostensteigerungen

- Jobcenter: 101.864 €
  - Gegenfinanzierung: 75,6 % Erstattung durch den Bund
- Sozialamt:
  - Grundsicherung erhält eine 100 % Erstattung durch den Bund
  - Hilfe zum Lebensunterhalt ist zu vernachlässigen (z.Zt. 80 Leistungsberechtigte)

**Tatsächliche Kostensteigerung schwer zu prognostizieren, da die Entwicklung des Wohnungsmarktes dynamisch verläuft (Angebotslage, Mietpreisentwicklung) und abhängig von der Fallzahlenentwicklung in den jeweiligen Rechtskreisen ist.**



# Zielsetzung und Umsetzung

## **Inkrafttreten der aktualisierten Angemessenheitsgrenzen zum 01.04.2021 mit dem Ziel der**

- ✓ bedarfsgerechten Gewährung existenzsichernder Leistungen sowie
- ✓ Herstellung der Rechtssicherheit in Widerspruchs- und Klageverfahren.



**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**